

VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

- Präambel**
 - Der Auftraggeber nimmt Aufträge entgegen, verkauft und liefert ausschließlich auf Grund dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die der Auftragnehmer oder ein von ihm namhaft gemachtes Subunternehmen im Rahmen eines Auftrages durchführt. Mit Unterfertigung des umeinstimmigen Kaufvertrages ist der Kaufvertrag gültig zustande gekommen und ist vom Verkäufer zur sofortigen Ausführung vorgemerkt. Wird die Anzahlung nicht geleistet, so hat dies keinen Einfluss auf die Gültigkeit des zustande gekommenen Kaufvertrages.
 - Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden sind.
 - Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen.
 - Bereits in Arbeit befindliche Arbeitstücke und geschnittene Meterwaren sind von einem Umtausch ausdrücklich ausgenommen. Ein Rechtsanspruch auf Abänderungen oder Umtausch besteht nicht. Die Kosten hierfür trägt der Käufer.
- Angebote/Preise**
 - Die Angebote des Auftragnehmers, ob schriftlich, mündlich oder telefonisch sind, wenn dies nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, gültig ab Lager.
 - Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich den Zwischenverkauf vor.
 - Ein Kaufvertrag kommt nur zustande, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder die bestellten Vertragsgegenstände liefert.
 - Die genannten Preise gelten exklusive Transport-, Versicherungs- und Aufstellungskosten und enthalten keine Umsatzsteuer, sofern diese nicht explizit angegeben ist. Die genannten Kosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.
 - Die Berechnung der Preise erfolgt in EURO und sind die jeweils am Tage der Lieferung gültigen Preise maßgebend.
 - Wir sind berechtigt, die von uns erbringende Werkleistung mangels anderer Vereinbarung nach dem tatsächlichen Anfall und dem uns daraus entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.
 - (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in dem vom Unternehmen für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält; an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme des Vertragsantrags anzufügen. Das Rücktrittsrecht erlischt bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach Zustandekommen des Vertrages.
(2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter im Rahmen einer Werbefahrt, einer Auslastungsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliche, individuelles Ansprechen auf der Straße in dem vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benutzten Räume gebracht hat.
(3) Das Rücktrittsrecht verliert der Verbraucher nicht zu,
 - wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat.
 - wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder bei Verträgen, bei denen die beidseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Unternehmen außerhalb ihrer Geschäftsräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt EURO 15,- oder wenn das Unternehmen nach seiner Natur und seinem Geschäftszweck als Kaufvertrag anzusehen ist und das Entgelt von EURO 45,- nicht übersteigt.(4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtmäßigkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seiner Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des in Abs. 1 genannten Zeitraumes abgegeben wird.
(5) Der Verbraucher hat ferner vom Vertragsantrag oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Unternehmer gegen die gewerblichen Regelungen über das Sammeln und die Entgegennahme von Bestellungen auf Waren (§§ 54, 57 und 59 GewO 1994) verstößt hat. Die Bestimmungen des Abs. 1 und 4 sind auch auf dieses Rücktrittsrecht anzuwenden. Es steht dem Verbraucher in den Fällen des Abs. 3 zu.
§3a KSchG
(1) Rücktrittsrecht des Käufers § 3 KSchG
Hat der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder dem Vertrag weils zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht nur in erheblichem geringem Ausmaß eintreten.
(2) Maßgebliche Umstände im Sinne des Abs. 1 sind
 - die Erwartung der Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
 - die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile
 - die Aussicht auf einer öffentliche Forderung und
 - die Aussicht auf einen Kredit(3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Absatz 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblichem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrages durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrages.
(4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
 - er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringem Ausmaß eintreten werden
 - der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
 - der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.(5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.
- Erläuter der Kaufbed.** den Rücktritt vom Vertrag ohne hierzu berechtigt zu sein, hat der Verkäufer das Recht, die Rücktrittserklärung der Käufers anzunehmen und für diesen Fall eine dem richterlichen Maßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe von 20% des Bruttoverkaufspreises einzubehalten (Stornogebühr). Das Wahlrecht des Verkäufers nach wie vor auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Ebenso wenig das Recht des Verkäufers, einen die Konventionalstrafe übersteigenden Schaden zu ersetzen zu begehren. Das Recht des Verkäufers auf Ersatz eines die Konventionalstrafe übersteigenden Schaden besteht nicht, wenn der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG ist, es sei denn, dass dies mit dem Käufer vereinbart wurde.
9. Für Waren, die der Auftragnehmer nicht ständig auf Lager führt, wird in vollen Verpackungseinheiten geliefert und verrechnet.
10. Für geliefertes Verpackungsmaterial wurde bereits vom Auftragnehmer ein Entsorgungsbeitrag entrichtet und wird das Verpackungsmaterial, sofern ein solches anfallt, vom Auftragnehmer dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Auch die Zurfügungstellung von Paletten werden dem Auftraggeber verrechnet. Bei Rückgabe der Paletten im einwandfreien Zustand innerhalb von 90 Tagen als Lieferung, wird der Einsatz, vermindert um das Entgelt für die Palettenabnutzung, sowie um etwaige dem Auftragnehmer entstandene Rückkosten vergütet.
- Lieferung**
 - Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
 - Tollelieferungen sind möglich.
 - Beanspruchungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort nach Empfang der Ware beim Transportunternehmen und Auftragnehmer schriftlich, spätestens jedoch binnen acht Tagen, vorzubringen.
 - Grundsätzlich übernimmt der Käufer die gekauften Gegenstände beim Verkäufer und transportiert auf eigene Kosten und Gefahr. Der Käufer verpflichtet sich, die bestellten Gegenstände zum vereinbarten Termin abzuholen bzw. zu übernehmen.
 - Aufwahrungsmassnahmen und Aufwahrungskosten, welche aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen auf die Kosten des Auftraggebers und gelten als Ablieferung, sobald diese Aufwahrungsmassnahmen beginnen.
 - Sachlich gerechtfertigt und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung des Auftragnehmers, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, gelten vom Auftraggeber als vorweg genehmigt.
 - Angedungelte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annahmegeschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterverlieferanten entziehen den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist.
 - Wird eine vom Auftragnehmer als verbindlich vereinbarte Lieferfrist überschritten, kann der Auftraggeber unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vier Wochen bzw. bei Sonderbestellungen unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von acht Wochen vom Vertrag zurücktreten.
 - Der Käufer hat die Möglichkeit, Transport-, Um- und Verpackungspakungen im Sinne der Verpackungsvorschriften, beschränkt auf Verpackungen der Art, Form, Größe und solche Waren, die im Sortiment des Verkäufers geführt werden, unmittelbar bei oder innerhalb einer Woche nach Abholung ausschließlich bei den Verkaufsteilnehmern gekennzeichneten Bereichen unentgeltlich zurückzugeben. Bei Lieferung einer verpackten Ware an den Käufer, hat dieser nach der geschickten Art beschaffene Verpackung unmittelbar nach der Übergabe oder spätestens ein der nächsten Lieferung an das Lieferpersonal zurückzugeben. Macht der Käufer von der Rückgabemöglichkeit keinen Gebrauch, gilt als vereinbart, dass er selbst auf eigene Kosten und Gefahr die Verpackung im Sinne der Verpackungsvorschriften zuzulässigen Verwendung zuführt.
 - Der Auftraggeber ist verpflichtet nach Vorstingdung durch den Auftragnehmer die beim Auftragnehmer gelagerte Ware unverzüglich abzuholen.
 - Für die Lieferung ist die mögliche und erlaubte Zufahrt von schweren LKW's vorausgesetzt. Die Entladung der Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers durch ihn selbst oder durch ihn beauftragte Dritte.
 - Ist das Abholer durch den Auftragnehmer vereinbart, bedeutet dies das Abstellen der Ware bzw. des Vertragsgegenstandes direkt neben dem LKW und hat der Auftraggeber für eine geeignete, unentgeltliche Abstellfläche zu sorgen.
 - Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterverlieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl des Auftragnehmers auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne daß dem Auftraggeber Ansprüche auf Grund des Rücktrittes durch den Auftragnehmer entstehen.
 - Wird die Ware nicht abgeholt bzw. nicht übernommen, hat der Verkäufer das Recht, nach seiner Wahl entweder die Ware beim Verkäufer auf Gefahr des Käufers unter Abschreibung einer Lagergebühr in der Höhe von 3% des Rechnungsbetrages (zuzüglich der Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe) pro angefangenem Monat einzulagern und auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen oder aber, nach Androhung des Vertragsrücktritts und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und die Ware weiterzuverkaufen, wobei in diesem Fall der Käufer eine dem richterlichen Maßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in Höhe von 20% des Bruttoverkaufspreises (Stornogebühr) zu bezahlen hat; das Recht des Verkäufers zur Geltung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt. Das Recht des Verkäufers auf Ersatz eines die Konventionalstrafe übersteigenden Schadens besteht nicht, wenn der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG ist, es sei denn, dass dies mit dem Käufer ausverhandelt wird.
 - Dem Auftragnehmer steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.
- Toleranzen**
 - Mengenangaben in Angeboten erfolgen ohne Gewähr. Abweichungen von Prospektangaben, Abbildungen und Mustern in Farbe, Maßen, Gewichten und Qualitäten bleiben vorbehalten.
 - Sofem Abweichungen nicht ohnedies dem Kunden zumutbar sind, besonders wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind, kann der Auftragnehmer von der bestellten Leistung nur dann abweichen, wenn dies mit dem Auftraggeber im Einzelnen ausgehandelt wurde.
- Kostenvoranschlag**
 - Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
 - Alle Angebote sind freibleibend. Die Kosten für die Erstattung eines Kostenvoranschlages, sofern solche auflaufen, werden dem Auftraggeber verrechnet.
- Mahn- und Inkassospesen**
 - Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche von ihm aufgewendeten vorprozessualen Kosten, wie etwa Anwaltsnotwendige und Kosten von Inkassobüros, zu refundieren, sofern diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.
- Gewährleistung, Garantie und Haftung**
 - Trifft bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, daß die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelhaften Ware, der Schwere des Mangels und dem mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Verbesserung und den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen.
 - Sind sowohl die Verbesserung, als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preiserminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftragnehmer aus erheblichen wirtschaftlichen Gründen wären und wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen, unzumutbar sind.
 - Es wird vereinbart, daß der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung bei beweglichen und unbeweglichen Sachen im Sinne des § 923 ABGB binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen muß.
 - Über den Gewährleistungsansprüchen hinaus können zusätzliche Garantieleistungen bestellt werden. Auch für diese Leistungen gelten die gegenständlichen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Fall einer derartigen Garantie erklärt der Auftragnehmer, daß durch diese Garantie das Gewährleistungsrecht des Auftraggebers nicht eingeschränkt wird. Dem Auftraggeber trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, sich ausdrücklich bedingene Eigenschaften des bestellten Vertragsgegenstandes bestätigen zu lassen. Als gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften gelten die von den Herstellern angegebenen Produkteigenschaften, sowie jene Eigenschaften, die bei sachgerechter und zweckgewidmter Anwendung an das Produkt gestellt werden können, sowie die einschlägigen O-Normen. Der Auftragnehmer gewährleistet bei frostresistiver Ware die entsprechenden Eigenschaften gemäß der jeweiligen O-Normen.
 - Den Auftraggeber trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, bei der Auslieferung der Ware durch den Auftragnehmer deren Übereinstimmung mit der Bestellung sofort optisch, als auch nach Maßgabe angegebener Produktbezeichnungen und Chargennummern zu kontrollieren.
 - Außer für Personenschäden werden Schadenersatzansprüche des Auftraggebers ausgeschlossen, wenn nicht der Auftragnehmer oder eine Person, die mit dem Auftragnehmer einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.
 - Technische Auskünfte des Auftragnehmers sind ohne Gewähr und bedürfen, soweit sie über die Angaben des Herstellers hinausgehen, der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer, wobei Grundlage hierfür die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber gegebene Problemstellungen sind, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit der Auftragnehmer bei sonstigen Haftungsausschlüssen aus geht.
 - Außer für Schäden an der Person werden Schadenersatzforderungen des Auftraggebers wegen verspäteter Lieferung oder wegen Vertragsrücktrittes ausgeschlossen, sofern der Auftragnehmer oder Personen für die der Auftragnehmer einzustehen hat, den Schaden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verschuldet hat.
 - Dieser Haftungsausschluss gilt weiters nicht für Schäden an Sachen, die der Verkäufer von Verbrauchern im Sinne des KSchG zur Bearbeitung übernommen hat.
- Zahlung**
 - Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung. Zahlungen sind nach Rechnungslegung ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
 - Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
 - Als mangels gegenseitiger schriftlicher Vereinbarung sind unsere Forderungen Zug um Zug gegen Übergabe der Ware / Erbringung der Leistung zu bezahlen. Ein Skontoabzug wird nur im Rahmen und aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung anerkannt.
 - Lieferfristen hinsichtlich aller Waren beginnen erst mit vollständiger Bezahlung der Anzahlung zu laufen. Wird die Anzahlung nicht vollständig geleistet, gilt der voraussichtliche Termin um jeden Zeitraum verschoben, der der Verspätung der vollständigen Bezahlung der Anzahlung entspricht. Wird die Anzahlung nicht geleistet, so hat dies keinen Einfluss auf den Abschluss des rechtskräftig zustande gekommenen Kaufvertrages. Alle Ansprüche aus dem Vertrag bleiben inhaltlich aufrecht. Der Kaufpreis ist als Anzahlung bei Zustandekommen des Vertrages, der Restbetrag spätestens bei Lieferung nach Leistungserfüllung zu bezahlen, falls nicht anders ausdrücklich vereinbart ist.
 - Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferungen, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
 - Beim Auftragnehmer einziehende Zahlungen des Auftraggebers tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessual anfallen, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das ausstehende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
 - Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Käufers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10% über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; hierdurch werden Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.
 - Im Insolvenzfall des Käufers ist der Verkäufer unter Berücksichtigung des vereinbarten Eigentumsverhaltes berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und die Herausgabe der Ware zu verlangen. Unabhängig von der Geltungsmachung des Antrages des Konkursverwalters im Konkursverfahren kann ein Benützungsentgelt sowie sonstige Schadenersatzansprüche im Konkursverfahren zur Anmelde gebracht werden. Sollte der Käufer die Ware widerrechtlich weiter veräußert haben, ist er verpflichtet, Name und Anschrift des Erwerbers bekannt zu geben. Vom Käufer erzielte Kaufpreiserlöse gelten bereits mit dem Zeitpunkt der Weiterveräußerung als an den Verkäufer abgetreten.
 - Kommt der Käufer den vereinbarten Zahlungspflichten nach der zweiten Mahnung nicht nach, hat der Verkäufer das Recht, seinen Rücktritt vom Vertrag zu erklären, dies gilt auch, wenn der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nur teilweise nicht nachkommt. Diese zweite Mahnung enthält eine ausdrückliche Androhung des Vertragsrücktritts. In diesem Fall hat der Käufer den Kaufgegenstand unverzüglich zurückzustellen und ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche Schadenersatzansprüche (Entgelt für Benutzung, Abnutzung, Beschädigung, Transportspesen, etc.) sowie alle sonstigen mit der Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes verbundenen Kosten geltend zu machen (Nichterfüllungsschaden gemäß geltendem Schadenersatzrecht). Das Recht des Verkäufers, den Vertrag aufrecht zu erhalten und zu einem späteren Zeitpunkt den Vertragsrücktritt zu erklären, bleibt unberührt.
 - Wurde eine Rückzahlung vereinbart, so ist der Käufer unter Androhung des Terminverlustes und Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen berechtigt, den gesamten Restbetrag sofort fällig zu stellen, wenn der Käufer sein mindestens 6 Wochen im Zahlungsrückstand ist und zwar mit der Bezahlung einer Rate oder auch nur eines Teiles einer Rate. In diesem Falle ist der Verkäufer berechtigt, den gesamten Kaufpreis/nach ausstehenden Kaufpreis sofort fällig zu stellen und gerichtlich geltend zu machen.
 - Ist der Auftraggeber so derartig in Zahlungsverzug, daß auch nur eine offene Rechnung durch den Auftragnehmer eingeklagt werden muß, wird der Anspruch im Konkursverfahren nicht berücksichtigt. Die Berechnung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber fälltigkeits tritt und etwaige Skont oder Rabatte bzw. Nachlässe hinfällig sind.
 - Bei Nichterhaltung der Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers, sowie bei begründeter Sorge der Zahlungsfähigkeit des Käufers (also bereits bei einer Zahlungsverzögerung) ist der Auftragnehmer berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzustellen, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- Eigentumsrecht**
 - Die gelieferte Ware bleibt bis zur Bezahlung aller Forderungen des Auftragnehmers aus der Lieferung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen durch den Auftraggeber vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
 - Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber ausdrücklich verpflichtet.
 - Sollte die noch im Eigentum des Auftragnehmers gelieferte Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber dem Auftragnehmer innerhalb von drei Tagen zu verständigen und dem Auftragnehmer sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Falls Dritte auf die noch im Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber darauf hinzuweisen, daß diese Ware im Eigentum des Auftragnehmers steht. Der verhängte Eigentumsvorbehalt geht auf alle Rechtsnachfolger auf Seiten des Käufers über. Der Eigentumsvorbehalt gilt sonst auch gegenüber Dritte bis zur vollständigen Bezahlung der Ware.
 - Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Auftragnehmer stellt keinen Vertragsrücktritt durch den Auftragnehmer dar.
 - Für ein bestimmtes Barvorbahnen ausgeführte Lieferungen, auch wenn sie abschnittsweise bestellt, ausgeliefert und verrechnet werden, gelten als einholbarer Auftrag.
 - Bei Zahlungsverzug, sowie bei begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit des Käufers (es genügt bereits Zahlungsverzögerung) ist der Auftragnehmer berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware einzuziehen, (ohne dem Auftraggeber zurückzutreten). Bei allen Warenrücknahmen hat der Auftraggeber die dem Auftragnehmer entstehenden diesbezüglichen Kosten für Transport und Manipulation zu ersetzen.
- Forderungenabtretungen**
 - Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung unserer Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung unserer Forderungen zahlungshaltbar ab. Diese Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lebenscheinen, Faktoren, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.
 - Ist der Auftraggeber mit seinen Zahlungen dem Auftragnehmer gegenüber im Verzug, so sind bei ihm eingehende Verkaufserlöse abzusondern und hat bzw. hält der Auftraggeber diese nur im Namen des Auftragnehmers inne. Allfällige Ansprüche gegen einen Verzichter sind in den Grenzen des jeweils geltenden Versicherungsgesetzes bereits jetzt an den Auftragnehmer abgetreten.
 - Der Auftraggeber ist nicht berechtigt etwaige Gegenforderungen gegen den Auftragnehmer gegen Ansprüche des Auftragnehmers aufzurechnen. Es sei denn, diese Gegenansprüche sind vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt worden.
- Produkthaftung**
 - Regreßforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regreßberechtigte weist nach, daß der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.
 - Sofern der Auftraggeber kein Verbraucher nach dem KSchG ist, wird die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler nach Maßgabe des § 8 Produkthaftungsgesetzes ausgeschlossen und zwar auch für alle an Herstellung, Import und Vertrieb beteiligten Unternehmen. Für diesen Fall verpflichtet sich der Auftraggeber diesen Haftungsausschluss auf seine Abnehmer überzubinden. Bei Verkauf im Rahmen des KSchG ist der Auftraggeber verpflichtet sich der Auftragnehmer vor schriftliches Verlangen dem Auftraggeber den Vormann binnen 14 Tagen bekannt zu geben.
- Gerichtsstand und anwendbares Recht**
 - Ist der Käufer Verbraucher im Sinne des KSchG, ist das Gericht sachlich zuständig, in dem der Käufer seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.
 - Für eventuelle Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Geschäftssitz des Auftragnehmers ausdrücklich vereinbart.
 - Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.
- Datenschutz und Adressenänderung**
 - Die Daten werden zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und zu Werbezwecken des Verkäufers verwendet. Der Käufer stimmt weiters ausdrücklich der Zusendung einer elektronischen Post, Lieferverständigungen und Mitteilungen durch E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail Adresse bzw. Handynummer zu.
 - Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung, daß die im Kaufvertrag mitgehaltenen personenbezogenen Daten in Erfüllung des Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet werden können.
 - Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wir die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.
- Schlussbestimmungen**
 - Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.
 - Sind oder werden einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
 - Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers entbinden diesen von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen für die Dauer der höheren Gewalt.
 - Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich die abgeschlossenen Verkaufs- und Lieferbedingungen, aus welchem Grund auch immer, auch wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie wegen Irrtums anzufechten.